

Benzinkarte tot, oder doch nicht ganz?	1
Elektronische Rechnung für alle.....	2
Neue Datenschutzregeln.....	3

Wie geht das mit dem SPID ?	4
Bunt gemischtes zum Schluss	5

BENZINKARTE TOT, ODER DOCH NICHT GANZ?

Mit erstem Juli 2018 tritt theoretisch die Pflicht der elektronischen Rechnungslegung für den Verkauf von Treibstoffen in Kraft, vermutlich zumindest. Gestern hat der Vizeregierungschef angekündigt, dass die Maßnahme auf den 01. Jänner 2019 verschoben wird, so steht es im Regierungsdekret, welches allerdings noch nicht in Kraft ist.

In der Fachpresse mehren sich die Artikel, welche von einer teilweisen Verschiebung dieser Pflicht schreiben, und da ist sicherlich etwas Wahres dran: diese Verschiebung auf den 01/01/2019 wird es fast sicher geben. Für eine korrekte steuerliche Abrechnung der Treibstoffspesen im Betrieb sollten Sie **ab 01.07.2018 aber auf jeden Fall die folgenden Regeln beachten.**

BEZAHLUNG:

Der Tankvorgang muss mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln abgeschlossen werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Firma stehen (also auf das Betriebskonto lauten müssen). Als nachverfolgbare Mittel gelten: Banküberweisung, Kreditkarte, Bancomatkarte, aufladbare Karten, Scheck.

Wird mit Bargeld bezahlt sind die entsprechenden Kosten steuerlich nicht anerkannt. Deshalb ist der Beleg des nachverfolgbaren Zahlungsvorganges gut aufzubewahren.

TREIBSTOFFKARTE:

auch wenn diese mit 01. Juli 2018 oder mit 01. Jänner 2019 abgeschafft wird, sollten Sie die Treibstoffkarte trotzdem bis auf weiteres weiter führen, denn auf dem Zahlungsabschnitt der Kreditkarte oder der Bankomatkarte scheint ja nicht auf, dass Sie damit einen Tankvorgang bezahlt haben. Die Treibstoffkarte und der daran geklammerte Zahlungsbeleg bilden dann zusammen eine steuerliche Dokumentation.

ELEKTRONISCHE RECHNUNG:

theoretisch müsste für jeden Tankvorgang eine elektronische Rechnung ausgestellt über das SDI-System (sistema di interscambio) der Agentur der Einnahmen Ihnen zugestellt werden. Wie es heute aussieht, gilt die Pflicht zur elektronischen Rechnung nur für die „Vollautomatisierten Tankstellen“. Das ist nicht Ihre normale Tankstelle, wo Sie in der Nacht sich selbst bedienen und dann am Automaten zahlen, weil ja kein Personal da ist. Gemeint sind hier jene Tankstellen, welche voll automatisiert und vernetzt sind, die also die Rechnung automatisch ausstellen und elektronisch an den SDI senden.

SDI = PLATTFORM DER AGENTUR FÜR EINNAHMEN

SDI ist die Plattform der Agentur für Einnahmen, auf der die elektronischen Rechnungen landen und von dort dann an den Rechnungsempfänger weitergeleitet werden. Der Rechnungsempfänger erhält die Rechnung an seine PEC-Adresse weitergeleitet und muss sich diese dann dort „herausgutzeln“.

ELEKTRONISCHE RECHNUNG FÜR ALLE

Ab erstem Jänner 2019 besteht für alle inländischen Unternehmen und Freiberufler in Bezug auf Umsätze gegenüber anderen Unternehmen, Freiberufler und auch Privatpersonen die Verpflichtung zur Erstellung der elektronischen Rechnung im xml-Format.

Rechnungen in Papierform haben ab diesem Datum keine Gültigkeit mehr und dienen höchstens als Zahlungserinnerung. Die Rechnung ist dann als ausgestellt zu betrachten, sobald sie elektronisch erstellt und an die SDI-Plattform gesandt worden ist. So wie es im Moment aussieht hoffen viele auf eine Terminverschiebung dieses Sprunges in das elektronische Rechnungszeitalters, aber zu rechnen ist nicht damit.

Ausgenommen von der elektronischen Rechnungslegung sind derzeit nur die pauschalieren Kleinstunternehmer und die Landwirte mit einem Jahresumsatz von weniger als 7.000 EUR. Rechnungen an Ausländer können weiterhin in Papierform erstellt werden, gleichzeitig sind auch die papierenen Rechnungen von ausländischen Firmen weiterhin gültig.

Wer tut was?

Wir bieten dazu ein eigenes System an. Wir arbeiten derzeit zusammen mit unserem Softwarelieferanten an einer Lösung, welches das Ausstellen, den Versand den Empfang und die Archivierung aller e-Rechnungen (Eingang und Ausgang) vorsieht. Es wird sich um eine App oder eine Softwareapplikation handeln, welche auf dem Smartphone bzw. einem Endgerät installiert wird, und welche, je nach Bedarf verschiedene Operation zulassen wird (gar nix, nur lesen, lesen und schreiben). Für unsere Kunden hinterlegen wir ab Herbst beim Fiskus eine einheitliche Kennzahl, so dass alle elektronischen Rechnungen unserer Kunden bei uns im Server landen und von dort in die Buchhaltung des Kunden übernommen werden können. Auch kann unser Kunde die Rechnung aus diesem System einfach abrufen oder wir leiten diese an seine Mail-Adresse weiter.

1. Wer mit der ganzen Sache nix am Hut hat und von der technischen Ausstattung her nicht in der Lage ist, eine e-Rechnung auszustellen, den werden wir zur Hand gehen. Wir stellen für ihn die Rechnung aus, lesen die Eingangsrechnungen ein, verbuchen und stellen das Resultat in der gewünschten Form zur Verfügung.
2. Es wird ein Modul für die Rechnungslegung geben; dort wird es möglich sein, Rechnungen auszustellen und zu versenden. Ebenso wird ein Überblick über die Buchhaltung (Eingangs- und Ausgangsrechnungen und entsprechende Fälligkeiten) gegeben. Auch hier lesen wir die (inländischen) e-Eingangsrechnungen ein und verbuchen diese.
3. Für die externen Buchhalter wird ein Modul mit Schnittstelle geben, wo Daten aus dem betriebseigenen ERP über eine Standard-Schnittstelle eingespeist werden können, um unnötiges Abtippen in einer anderen Anwendung zu vermeiden.

Wir werden dazu im Herbst Informationsveranstaltungen abhalten, wo wir die im vorigen Punkt beschriebene Lösung und den Umgang damit erklären werden.

Und was soll das alles?

Mit der Pflicht der elektronischen Rechnungslegung erhält der Fiskus sämtliche Rechnungen in Echtzeit, kennt den Rechnungsaussteller und den Rechnungsempfänger, kann also Scheinfirmen herausfiltern, kann seine Steuereinnahmen besser programmieren, deckt Schwindler mit getürkter Buchhaltung auf und, und, und,

Fragt sich nur, was das dem Unternehmer und damit dem Kunden kostet.

Stellen wir uns einen Arzt vor, der am Tag 10 Visiten à 50 Euro an Privatpersonen fakturiert. Der Patient bekommt keine papierene Rechnung, sondern muss sich diese auf einer eigenen Plattform elektronisch abholen, hat zu Hause aber gar keinen Computer.

Oder einen Handwerker, der ein eigenes Abrechnungssystem installiert hat, mit dem er seinen Leistungen erfasst und dann die Rechnung erstellt; muss er das alles noch einmal von Hand in ein anderes System eingeben?

Oder der Einzelhändler, der über das Kassensystem die Lieferscheine und die Monats-Rechnungen ausstellt? Bleibt zu hoffen, dass für das Kassensystem ein Modul geschaffen wird, welches die bisher papierenen Rechnungen in elektronische Rechnungen umwandelt und als solche versendet.

Die ganze Sache ist nicht zu unterschätzen und wird alle Beteiligten in den nächsten Monaten auf Trab halten.

NEUE DATENSCHUTZREGELN

Mit 25. Mai ist die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Diese setzt die neuen Leitplanken in Bezug auf Schutz der personenbezogenen Daten. Leider hat der nationale Gesetzgeber es bis jetzt unterlassen, die inländischen Datenschutzbestimmungen mit der DSGVO zu harmonisieren, es könnte als durchaus noch anders kommen, als hier in Folge dargestellt. Was sind die wichtigsten Grundsätze dieser Verordnung?

Die EU-Verordnung (DSGVO) mahnt einen sorgsameren Umgang mit den personenbezogenen Daten an. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Sensible Daten sind eine Unterkategorie der personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die sexuelle Orientierung oder Gesundheit (Allergien, Fitnessdaten, usw.) hervorgehen. Diese Daten unterliegen (und unterlagen auch schon bisher mit dem alten Privacy-Gesetz) einem besonderen Schutz.

Als Datenverarbeitung ist das Erfassen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten und Löschen von Daten definiert. Die Daten werden für einen gewissen Zweck erhoben, und die Erhebung soll für den jeweiligen Zweck angemessen sein.

Liegt weder eine gesetzliche Pflicht zur Datenverarbeitung vor (z.B. Gästemeldung, oder Rechnungserstellung), noch die Notwendigkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages vor, benötigt man in der Regel die ausdrückliche **Einwilligung** des Betroffenen.

Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke als erhoben verwendet werden und sollen nur so lange verarbeitet werden, wie dies unbedingt notwendig ist. Deshalb muss in Zukunft auch die Dauer der Speicherung begründet werden.

Während der Verarbeitung ist darauf zu achten, dass die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung geschützt sind (das war bis jetzt mit dem alten Privacy-Gesetz auch schon so). Grundsätzlich müssen die Betriebe nachweisen, welche Daten im Betrieb verarbeitet und wie sie geschützt werden.

Aufklären und Zustimmung einholen

Der Betrieb muss die betroffenen Personen über den Zweck der Verarbeitung, die Rechtsgrundlage sowie über eventuelle Konsequenzen bei Verweigerung der Datenaushändigung aufklären. Diese Einwilligung muss in klarer und einfacher Sprache formuliert werden und muss von anderen Inhalten/Erklärungen klar getrennt werden. Außerdem gilt das Koppelungsverbot, die Einwilligung zur Verarbeitung darf nicht mit der Erfüllung anderer vertraglichen Leistungen verknüpft werden (z.B. gleichzeitige Teilnahme an einem Gewinnspiel).

Aufgrund der Nachweispflicht ist wie bisher eine schriftliche Dokumentation mit einer Unterschrift des Betroffenen zu empfehlen. Im Aufklärungsschreiben zum Datenschutz ist dem Betroffenen Folgendes mitzuteilen: Kontaktdaten des Dateninhabers, eventuelle Empfänger oder

Empfängerkategorien der Daten bei Übermittlung an Dritte (z. B. Polizeiorgane, Steuerberater), eventuelle Übermittlung in Drittländer, Speicherdauer und Rechte der betroffenen Person.

Die Einwilligung dürfen Personen ab 16 Jahren geben, sonst müssen Erziehungsberechtigte der Datenverarbeitung zustimmen. In diesem Zusammenhang könnte es auch sinnvoll sein, in einer Datenbank zu erfassen, wann und vor allem für welchen Zweck der Betroffene die Zustimmung für die Datenverarbeitung erteilt hat.

Rechte des Betroffenen

Der Gesetzgeber sieht für den Betroffenen verschiedene Rechte vor, die ihm auch mitgeteilt werden müssen. Zu den Rechten zählen: Auskunftsrecht; das Recht, falsche Daten zu berichtigen; Recht auf Widerspruch; Einschränkung und Löschung; Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Neu hinzugekommen ist das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das heißt: Der Betroffene kann verlangen, die gesamten Daten an einen anderen Verarbeiter weiterzuleiten.

Was passiert mit alten Daten?

Für die nach den alten Datenschutzbestimmungen eingeholten Daten hat die italienische Datenschutzbehörde festgestellt, dass diese weiterhin verwendet werden dürfen, wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt und der Betroffene über den Verwendungszweck und seine Rechte informiert wurde.

Betroffene Betriebe sollten also überprüfen, ob für alle Kundendaten ein unterschriebenes Aufklärungsschreiben bzw. eine Zustimmung für den verwendeten Zweck (z. B. Direktwerbung) vorliegt. Da die Zustimmung für freiwillige Nutzungen eindeutig durch den Betroffenen und vor allem aktiv gegeben werden muss, ist in Zukunft darauf zu achten, dass die Nutzung nicht an andere Leistungen gebunden ist. So ist es z.B. nicht mehr zulässig, Preisausschreiben, Skonti, usw. an die Zusendung von Direktwerbung zu koppeln („Koppelungsverbot“, siehe oben).

Sicherheitsmaßnahmen

Bereits bisher waren Mindestsicherungsmaßnahmen vorgesehen. So mussten Mitarbeiter eingewiesen und die Kunden über den Zweck und die Art der Datenverarbeitung aufgeklärt werden. Computer mussten kennwortgeschützt und mit einem aktuellen Virenschutzprogramm ausgestattet sein. Arbeitsplätze durften nicht für Außenstehende frei zugänglich sein. Alle Daten in Papierform mussten in verschließbaren Schränken aufbewahrt werden.

Die neuen EU-Bestimmungen sind in diesem Punkt weniger konkret und verlangen nur geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz. In diesem Sinne sollte sich der Betreiber zusätzliche Gedanken über die Datensicherung machen und überprüfen, ob seine Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Eine Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs und der Internetseite (https statt http) zählt unter Umständen dazu.

Fazit

Wir raten, die wichtigsten Punkte der neuen Datenschutzbestimmungen umzusetzen. Vor allem sollten die Datenerhebung, die Zustimmung zur Datenverarbeitung und die Aufklärungsschreiben aktuell sein.

Sollten Sie lediglich die Daten für die Rechnungslegung erheben und diese nicht abspeichern, ist nix großartig zu tun. Wenn Sie aber auch noch Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Daten erheben (*nicht morgens anrufen wegen schlechter Laune, bestellt immer zu viel, mag nur Federpolster, will immer eine Flasche Schnaps im Zimmer, ist auf Krustentiere allergisch, usw.*) wird's schon kritisch, da braucht es dann eine Zustimmung. Sollten Sie auch noch Daten weitergeben, oder zu Werbezwecken nutzen, ist dann das volle Programm umzusetzen. Sollte der Sachverhalt also komplex sein, raten wir, sich mit einem Spezialisten zum Thema auseinanderzusetzen.

WIE GEHT DAS MIT DEM SPID ?

Die öffentliche Verwaltung wickelt immer mehr Dienste über das Internet ab. Hierzu ist aber eine digitale Identifizierung nötig. Die digitale Identität SPID schafft den Zugang zu diesen

Diensten und ersetzt sukzessive die Bürgerkarte.

Bei vielen ihrer Dienste muss die öffentliche Verwaltung die Identität der Bürger eindeutig feststellen können. Sie muss sicherstellen, dass auch wirklich nur der Berechtigte den Dienst in Anspruch nimmt. Bei persönlicher Fürsprache im Amt muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Was aber, wenn der Dienst über Internet in Anspruch zu nehmen ist?

Die Digitalisierung hat viele Angebote/Ansuchen ins Internet verschoben. Der Staat hat für diesen Zweck ein neues öffentliches System eingeführt, SPID steht für „*Sistema pubblico di identità digitale*“, also sinngemäß „*öffentliches digitales Authentifizierungssystem*“.

Darin erhält jeder Bürger eine digitale Identität. Er kann damit auf viele öffentliche Dienste der verschiedenen lokalen und nationalen Ämter zugreifen, und das mit einem einzigen digitalen Zugang. Auch die Landesverwaltung stellt ihre Dienste teilweise auf Online-Anwendungen (eGov) um und richtet den Zugang zu den Diensten mittels SPID ein.

Jede volljährige Person kann SPID beantragen. Für die Aktivierung derselben benötigt der Bürger eine E-Mail-Adresse, eine Mobiltelefonnummer, einen gültigen Ausweis und die Steuernummer.

Man kann seine digitale Identität derzeit bei folgenden Anbietern aktivieren, PostelD (Italienische Post) InfoCert (Handelskammer), Aruba, Intesa ID, Namirial ID, SieltelD, SpidItalia (register.it).

Je nach Anbieter erfolgt die Identifizierung des Benutzers unterschiedlich: über Webcam, mittels digitaler Unterschrift, mit Sanitätskarte und Kartenleser oder direkt in der Dienststelle des Anbieters.

Der Benutzer beantragt seine digitale Identität direkt auf der Internetseite des Anbieters. Nähere Informationen dazu (auch in deutscher Sprache) gibt es auf der Internetseite www.spid.gov.it.

BUNT GEMISCHTES ZUM SCHLUSS

Telematische Meldung der Baustellenvorankündigung

Ab 01. April 2018 werden die Baustellenvorankündigungen in Südtirol nur mehr telematisch verwaltet. Unverändert bleiben sowohl der Inhalt der Baustellenvorankündigung als auch die Fälle in denen diese getätigt werden muss. So ist diese Meldung verpflichtend, wenn mehr als ein Unternehmen, auch nicht gleichzeitig, auf der Baustelle tätig ist oder wenn der voraussichtliche Umfang 200 Personen/Tage überschreitet.

Für die telematische Meldung muss sich der Absender der Baustellenvorankündigung (Bauherr, Verantwortlicher der Arbeiten oder beauftragter Freiberufler) auf der telematischen Plattform unter www.baustellenmeldungbz.it einmalig für die Zugriffsberechtigung registrieren. Nach erfolgter Baustellenvorankündigung und nach jeder Änderung generiert das informatische System eine Empfangsbestätigung mit den Eckdaten der Meldung. Eine Kopie davon muss, vor Beginn der Arbeiten, welche Gegenstand der Baugenehmigung oder der Meldung des Tätigkeitsbeginns sind, der gewährenden Verwaltung übermittelt werden. Eine weitere Kopie ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muss den Aufsichtsorganen zur Verfügung stehen.

Diese Meldung ist besonders bei der Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen (50% bzw. 65%), sowie anderen öffentlichen Beihilfen **unabdingbar** und muss bei eventuellen Kontrollen vorgelegt werden.

Steuerabzug Abo öffentliche Verkehrsmittel

Die Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Abonnements können ab den 1. Jänner 2018 ihre Abo-Kosten (max. Euro 250,00) pro Jahr in Höhe von 19% von der Bruttosteuer in Abzug bringen. Somit können maximal Euro 47,50 in Abzug gebracht werden. Zulässig sind auch jene Abos die für zu Lasten lebende Familienmitglieder erworben werden.

Lohnzahlungen ab 01/07/2018

Lohnzahlungen dürfen ab diesem Datum nur mehr mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel erfolgen. Also nix mehr mit Barzahlung, auch wenn die Geldwäsche-Schwelle (EUR 2.999,99) nicht überschritten wird.

Neue Förderkriterien Gastgewerbe

In Stichpunkten: Ab sofort kann nur mehr ein Ansuchen in drei Kalenderjahren eingereicht werden. Betriebe mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 1,5mio sind in Zukunft von jeglicher Förderung ausgeschlossen. Die Gemeinde wurden aufgrund der touristischen Entwicklung neu eingestuft/zoniert, die Betriebe in den 168 gering entwickelten und jene in den 192 touristisch normal entwickelten Gemeinden/Zonen können weiterhin ansuchen. In den touristisch stark entwickelten Gemeinden/Zonen ist kein Ansuchen mehr möglich. Weiterführende Infos entnehmen Sie bitte der entsprechenden Seite des Bürgernetzes.

Wirtschaftsförderung – bis 30. Juni kann angesucht werden.

Insgesamt sechs Millionen Euro stehen für die Wirtschaft auch heuer wieder als Fördersummen für Investitionen in bewegliche Güter zur Verfügung. Interessierte Unternehmen können ihre Beitragsansuchen noch bis Ende Juni einreichen. Dieses Jahr liegt der Schwerpunkt der Landesförderung auf Digitalisierung und Automation, Betriebe mit derartigen Investitionsvorhaben werden mit der Punkteregelung bevorzugt behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch